

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

81

Gesetz: §§ 3, 256 ZPO

Leitsatz:

Bei der Festsetzung des Streitwerts einer negativen Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, ist - genau wie bei einer positiven Feststellungsklage - gegenüber dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage regelmäßig ein Abschlag zu machen (so auch KG NJW 55, 797; a.A. BGHZ 2, 276).

Aktenzeichen: 3 AZR 529/54

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 529/54

4 LA 535/54 (Berlin)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 24.Mai 1957 beschlossen:

Der Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz wird auf 8.340,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger behauptet, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ruhegeld von monatlich 173,75 DM ab 1.April 1949 zu haben. Durch Klage vom November 1953 hat er hiervon zunächst einen Teilbetrag von 500,-- DM geltend gemacht. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz



widerklagend die Feststellung beantragt, daß dem Kläger Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld nicht zustünden. Klage und Widerklage wurden vom Landesarbeitsgericht abgewiesen. Den Streitwert hat es für die Klage auf 500,-- DM und für die Widerklage auf 6.000,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Revision des Klägers ist durch Beschluß vom 3. Januar 1955 als unzulässig verworfen, die Revision der Beklagten durch Urteil vom 13. November 1956 zurückgewiesen worden. Die Beklagte beantragt, den Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz auf 10.425,-- DM festzusetzen.

II. Klage und Widerklage, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt wurden, betreffen denselben Streitgegenstand. Die Gebühren sind daher gemäß § 13 GKG nach dem einfachen Wert dieses Gegenstandes zu berechnen. Ist Klage auf Zahlung eines Teilbetrags und Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens der gesamten Forderung erhoben, so ist der höhere Wert der Widerklage dem Streitwert zugrunde zu legen (Hillach, Handbuch des Streitwertes, 2. Aufl. 1954 S. 68).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Widerklage um eine negative Feststellungsklage. Nach BGHZ 1, 43 kann bei einem Feststellungsantrag, der wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, gegenüber dem Streitwert einer entsprechenden Leistungsklage ein Abschlag gemacht werden. Die Geltung dieses Grundsatzes ist in BGHZ 2, 276 auf die positiven Feststellungsklagen beschränkt worden; für negative Feststellungsklagen soll § 9 ZPO unmittelbar herangezogen werden, weil nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ein Urteil, das einer negativen Feststellungsklage stattgibt, nicht nur die Erhebung einer positiven Feststellungsklage umgekehrten Inhalts, sondern auch die Erhebung einer entsprechenden Leistungsklage ausschließe und deshalb die negative Feststellungsklage den gleichen Streitwert wie die entsprechende Leistungsklage haben müsse.



Dieser Ansicht vermag sich der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (NJW 55, 797) nicht anzuschliessen. Das Kammergericht weist mit Recht darauf hin, daß nicht nur eine erfolgreiche negative Feststellungsklage, sondern auch eine erfolglose positive Feststellungsklage die Erhebung einer Leistungsklage verhindert, daß ferner die negative Feststellungsklage der Abwehr einer möglichen, aber noch nicht einer gewissen Inanspruchnahme dient, und daß schliesslich beim Zusammentreffen von positiver und negativer Feststellungsklage über dasselbe Rechtsverhältnis gegenüber der zuletzt erhobenen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit begründet ist. Nach alledem ist bei Festsetzung des Streitwerts einer negativen Feststellungsklage genau wie bei einer positiven Feststellungsklage gegenüber dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage regelmäßig ein Abschlag vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist deshalb der Streitwert gemäß § 3 ZPO unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 GKG auf den vierfachen Jahresbetrag (BGHZ 1, 43) des vom Kläger begehrten Ruhegelds von monatlich 173,75 DM, also auf insgesamt 8.340,-- DM festzusetzen.

Der Wert von Rückständen kann bei der Streitwertfestsetzung dem Wert einer Feststellungsklage nur dann hinzugerechnet werden, wenn die Rückstände neben der Feststellungsklage in einer zusätzlichen Leistungsklage geltend gemacht werden (vgl. BAG 2, 13; BGHZ 2, 24). Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Senatspräsident Dr. König
ist in Urlaub und deshalb
an eigener Unterschrift
verhindert.

Dr. Simons

Schilgen

gez. Dr. Simons



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

